

**Satzung**  
**des Vereins für Gemeindediakonie Triebel e.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Gemeindediakonie Triebel e.V."
2. Sitz des Vereins ist Triebel im Vogtland. Der Verein ist eingetragen unter Nummer VR 60537 beim Amtsgericht Chemnitz.

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der amtlich anerkannten freien Wohlfahrtspflege gemäß § 66 Abgabenordnung in Verbindung mit § 53 Abgabenordnung.
2. Der Verein steht auf dem Boden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Er gehört dem diakonischen Werk der evangelischen-lutherischen Kirche in Sachsen an und ist damit dem Zentralen Ausschuss für Innere Mission der deutschen Kirche angeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere durch Beratung, Vermittlung von Hilfen und Pflegen von alten, kranken und behinderten Menschen, sodann nach Maßgabe der Bedürfnisse auch andere diakonische Aufgaben. Der Zweck des Vereins befindet sich in Übereinstimmung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung der BRD vom 24.12.1953. Bei der Frage, welche Personen zu pflegen sind, soll die Dringlichkeit entscheiden. Die Pflege wird ohne Unterschied der Konfession oder Religion gewährt. Die Mitgliederversammlung kann andere Aufgaben, als die im Abs. 1 aufgeführten beschließen, soweit es sich hierbei ausschließlich und unmittelbar um gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 handelt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf satzungsgemäß nachgewiesene, dem Satzungszweck dienende, angefallene Auslagen.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Zusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

**§ 5**  
**Aufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlich abgelehnten Aufnahme, Einspruch beim Vorstand einzulegen, worüber die nächste planmäßige Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

**§ 6**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche freiwillige Austrittserklärung,
  - b) Auflösung der Zusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - c) Tod bei natürlichen Personen,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung, die Streichung dem Mitglied angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse verletzt. Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Bei Ausschluss hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Beschlusses des Ausschlusses, Einspruch beim Vorstand einzulegen, worüber die nächste planmäßige Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Vorstand kann durch Beschluss die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen, so dass diese Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Bezahlung des Jahresbeitrages wird zum 1. März des laufenden Jahres fällig.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Rechnungsprüfern und zwei Fachberatern, wobei einer der Fachberater gleichzeitig Schriftführer ist. Eines der Vorstandsmitglieder soll ein Gemeindepfarrer sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand durch Beschluss eine andere geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellen des Jahres- und Kassenbericht,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zur fachlichen Fragen und Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung kann der Beirat mit eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wobei mindestens entweder der Vorsitzende, oder der erste stellvertretende Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

6. Der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 10**

##### **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren durch den Vorstand berufen. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates vor Ablauf der vier Jahre abberufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
2. Der Beirat besteht aus Personen, die in der praktischen Arbeit im Aufgabenbereich des Vereins tätig sind.
3. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in fachlichen Fragen sowie in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung zu beraten.
4. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 11**

##### **Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden sowie Zuwendungen und Fördergeldern aufgebracht.
2. Die Kassenverantwortlichen haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§ 12**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss aus dem Verein,
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.  
In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.  
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Versammlungsleiter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluß des Vorstandes können Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Absatz 5 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die evangelisch - lutherische Kirchengemeinde Triebel-Posseck-Sachsgrün, gegebenenfalls an ihre Rechtsnachfolgerin, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 auf dem Gebiet der Armen-, Kranken- und Jugendfürsorge sowie der Kinderpflege zu verwenden.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung, die am 17.03.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt die Satzung vom 19.03.1997 außer Kraft.

Triebel, den 17.03.2012